

ihn ein Haftbefehl vor, muß für eine entsprechende Überwachung Sorge getragen werden.

Diese Feststellungen treffen analog auf schwangere, insbesondere hochschwangere Frauen zu. Das Untersuchungsorgan hat folglich vor jeder Festnahme auch den Gesundheitszustand des (der) Beschuldigten zu ermitteln.

Wird nach einer fristgemäßen Überprüfung festgestellt, daß die schwere Krankheit sich als unheilbar erweist, dann ist das Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt zur endgültigen Einstellung vorzuschlagen.

5.2.2. Die Verfahrensweise bei der vorläufigen Einstellung nach § 143 Ziffer 2 StPO und die Benachrichtigungspflicht gemäß § 144 StPO

Die vorläufige Einstellung bedarf ebenfalls der Schriftform. Die Einstellungsbegründung muß alle wesentlichen Umstände enthalten, die erkennen lassen, daß weiterer Tatverdacht gegen den Beschuldigten besteht. Aus diesem Grunde ist vor der vorläufigen Einstellung noch einmal gewissenhaft zu prüfen, welche Tatsachen für den Verdacht sprechen, daß der Beschuldigte die Straftat beging. Es müssen folglich alle erkennbaren Zweifel ausgeräumt sein; es darf entsprechend dem Stand der Untersuchungen keinen Anhalt dafür geben, daß keine Straftat vorliegt oder die Straftat nicht vom Beschuldigten begangen wurde. Die Weiterführung der Untersuchung muß objektiv durch die gewollte oder ungewollte Verhinderung der Mitwirkung des Beschuldigten gehemmt sein.

Dabei ist natürlich zu berücksichtigen, daß die Vernehmung des Beschuldigten eine bedeutsame Untersuchungshandlung ist und ohne diese viele Fragen nicht geklärt werden können. Deshalb muß das Untersuchungsorgan alle Möglichkeiten ausschöpfen, um die weitere Verfahrensdurchführung zu sichern. Hinsichtlich der Geisteskrankheit oder der sonstigen schweren Krankheit sind diese Möglichkeiten bis auf die Überwachung des Gesundheitszustands nicht gegeben. Aber in bezug auf die Abwesenheit des Beschuldigten sind sehr vielfältige Maßnahmen durchzuführen und die vorhandenen Möglichkeiten uneingeschränkt zu nutzen.

Alle eingeleiteten Maßnahmen des Untersuchungsorgans zur Überwachung, zur Fahndung bzw. zur Aufenthaltsermittlung müssen aus der Einstellungsverfügung zu ersehen sein. Ebenso die Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen der Straftat oder zur Vorbeugung gegen weitere Straftaten im jeweiligen Bereich. Der zur vorläufigen Einstellung Berechtigte hat grundsätzlich zu prüfen, ob die bisherige Untersuchung allen gesetzlichen und kriminalisti-